

§ 0266 ZPO

(1) Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, das für ein [Grundstück](#) in Anspruch genommen wird, oder einer [Verpflichtung](#), die auf einem [Grundstück](#) ruhen soll, zwischen dem [Besitzer](#) und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in der er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen. Entsprechendes gilt für einen Rechtsstreit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer [Verpflichtung](#), die auf einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk ruhen soll.

(2) Diese Bestimmung ist insoweit nicht anzuwenden, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entgegenstehen. In einem solchen Fall gilt, wenn der Kläger veräußert hat, die Vorschrift des § [265 ZPO](#) Abs. 3.